

Anlage 4 zum Protokoll vom
20.1.1976

5667
3449 / 389



DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

- III B 4 - 8 b 31 -

(Im Antwortschreiben bitte vorstehendes Geschäftszeichen angeben)

Der Hessische Minister des Innern, 6200 Wiesbaden 1, Postfach

6200 Wiesbaden, den 8. Januar 1976
Friedrich-Ebert-Allee 12
Sammelruf: 3531 (Vermittlung)
Durchwahl: 353.....

A U S S A G E G E N E H M I G U N G

für den
Kriminalhauptmeister
Klaus Möller,
beim Polizeipräsidenten Frankfurt/M.

In der Strafsache gegen Andreas Baader, Ulrike Meinhof, Gudrun Ensslin und Jan Carl Raspe vor dem Oberlandesgericht in Stuttgart wegen Mordes u.a. wird Herrn Klaus MÖLLER, Krim.-Hauptmeister beim Polizeipräsidenten Ffm., die Genehmigung erteilt, zum Sprengstoffanschlag auf das Hauptquartier V.Corps/US-Army als Zeuge auszusagen.

Von der Genehmigung sind Angaben ausgenommen, die im § 62 Bundesbeamtengesetz (§ 76 Abs. 1 Hessisches Beamtengesetz) dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren könnten. Das gilt z.B. für Aussagen über:

Einsatzgrundsätze,
Auswertungs- und Bekämpfungssysteme,
technische Einrichtungen und Einsatzmittel,
Methoden der Forschung und Ausbildung,
Zusammenarbeit mit anderen Behörden sowie
vertraulich erlangte Informationen.

Im übrigen erstreckt sich die Aussagegenehmigung nur auf den Bereich, in dem der Beamte im Rahmen seiner Ermittlungen tätig geworden ist.

Im Auftrag